

---

# Satzung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

## Inhaltsübersicht

### I. Abschnitt: Rechtsstatus, Aufbau, Ziele (§§ 1–6)

Name und Sitz . . . . .	2
Träger des Bundes . . . . .	2
Zuständigkeiten . . . . .	2
Untergliederungen des Bundes . . . . .	2
Zweck . . . . .	3
Aufgaben . . . . .	4

### II. Abschnitt: Mitgliedschaft (§§ 7–11)

Mitgliedschaft . . . . .	4
Ehrungen . . . . .	5
Beiträge . . . . .	5
Erlöschen der Mitgliedschaft . . . . .	5
Rechte und Pflichten . . . . .	5

### III. Abschnitt: Funktionsträger (§§ 12–20)

Organe . . . . .	5
Bundesversammlung . . . . .	6
Einberufung . . . . .	6
Stimmrecht . . . . .	7
Vorstand gemäß § 26 BGB . . . . .	7
Gesamtvorstand . . . . .	7
Präsidium . . . . .	8
Fachgruppen . . . . .	8
Ehrengerichtbarkeit . . . . .	9
Satzungsgegenstand . . . . .	9

### IV. Abschnitt: Verwaltung (§§ 21–23)

Geschäftsführung . . . . .	9
Präsident . . . . .	9
Schatzmeister . . . . .	9

### V. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§§ 24 und 25)

Auflösung . . . . .	10
Inkrafttreten . . . . .	10

## **I. Abschnitt: Rechtsstatus, Aufbau, Ziele (§§ 1–6)**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: **Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (BDRG)** (nachfolgend „Bund“ genannt).

Sitz des Bundes ist der Sitz der Bundesgeschäftsstelle in Offenbach am Main. Der Bund ist in das Vereinsregister eingetragen. Verbandsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 2 Träger des Bundes**

Träger des Bundes sind die Landesverbände (LV). Die Landesverbände sind die Zusammenschlüsse örtlicher Geflügel- und Kleintierzuchtvereine. Nach Bedarf untergliedern sich die LV in Kreis- und/oder Bezirksverbände. Sondervereine können den LV nicht angehören.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

1. Der Bund hat das Recht zur Vertretung der Belange der Rasse- und Ziergeflügelzucht gegenüber Behörden sowie öffentlichen und privaten Institutionen auf internationaler Ebene, auf Bundesebene und – soweit allgemeine Belange auf Bundesebene betroffen sind – auch gegenüber Landesbehörden und Landesinstitutionen.
2. Die LV haben das Recht zur eigenverantwortlichen Regelung ihrer Belange in ihrem Verbandsgebiet gegenüber ihren Mitgliedern und im Verhältnis zu Landesbehörden und Landesinstitutionen.
3. Der Bund überträgt den Fachverbänden die vollverantwortliche Betreuung der ihnen jeweils angeschlossenen Sondervereine, Preisrichtervereinigungen bzw. Landes-zuchtbücher in allen Fragen der Organisation und satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung sowie den Sonderverbänden in Fragen der Neugründung sowie der Wirkungskreise und Zusammenschlüsse.

### **§ 4 Untergliederungen des Bundes**

1. Untergliederungen des Bundes sind als Fachverbände die Sonderverbände (Zusammenschlüsse der Sondervereine), der Verband Deutscher Rassegeflügelpreisrichter und das Zuchtbuch für Leistungsfragen.
2. Die Sonderverbände sind die Dachverbände der anerkannten Sondervereine (SV). Sie haben die Aufgabe, die züchterischen Belange der von ihnen vertretenen Rassen und Arten zu wahren und zu fördern. Diese Aufgaben nehmen wahr:
  - a) der Verband der Hühner, Groß- und Wassergeflügelzuchtvereine
  - b) der Verband der Zwerghuhnzüchtervereine
  - c) der Verband Deutscher Rassetaubenzüchter
  - d) der Verband der Ziergeflügelzüchter
3. Den Sonderverbänden können auch bezirkliche allgemeine Vereine angehören, die Mitglied des zuständigen Landesverbandes und des zuständigen Sonderverbandes sein müssen.

Diese Vereine haben kein Mitwirkungsrecht in Fragen des Standards und bei der Ernennung von Sonderrichtern.  
Sie dürfen jeweils grundsätzlich nur Züchter von

  - a) Hühnern, Groß- und Wassergeflügel oder
  - b) Zwerghühnern oder
  - c) Rassetauben oder
  - d) Ziergeflügel betreuen.

Bestehende gemischte Zwerghuhn-/Taubenzüchtervereine bleiben hiervon unberührt. Bezirkliche allgemeine Vereine können abweichend von Satz 3 Buchstaben a–d neben

---

Züchtern von Rassegeflügel auch Züchter von Ziergeflügel der entsprechenden Gruppe betreuen.

4. Für jede Rasse und jeden Farbschlag, bei Tauben für jede Rasse, kann nur ein SV anerkannt werden.  
Die Anerkennung eines Sondervereins oder die Anerkennung eines erweiterten Wirkungskreises eines SV (Betreuung weiterer Rassen, Farben usw.) erfolgt nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit durch den jeweiligen Fachverband, nach Anhörung des/der betreffenden SV. Die Anerkennung ist dem BDRG zur Information mitzuteilen.  
Bei Anerkennung eines SV ist außerdem der namentliche Nachweis von mindestens 20 Züchtern dieser Rasse als Mitglied erforderlich. – Sinkt die Mitgliederzahl eines SV unter 7, so erlischt die Anerkennung.
5. Die Anerkennung eines SV oder das Bestehen eines speziellen SV (z. B. nur für eine Zwerghuhnrasse) hat zur Folge, dass der bisherige SV bzw. der SV mit dem weiteren Wirkungskreis diese Rasse und Farbe nicht mehr betreut und damit auch diesbezügliche Namenszusätze verliert.
6. Die Anerkennung eines SV wird erst mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in dem zuständigen Sonderverband wirksam. Die Mitgliedschaft im Sonderverband darf nicht aus Gründen verweigert werden, die Grundlage der Anerkennung waren.
7. Die anerkannten SV haben das Recht, in Fragen des Standards mitzuwirken. Sonderschauen dürfen sie nur mit den von ihnen betreuten Rassen durchführen. Die anerkannten SV regeln eigenständig die Ernennung von Sonderrichtern für die von ihnen betreuten Rassen und deren Abberufung und teilen dies der zuständigen PV mit.
8. Der Verband Deutscher Rassegeflügelpreisrichter ist der Zusammenschluss der Preisrichtervereinigungen der Landesverbände, die er koordiniert und anleitet. Ihm obliegen die Preisrichterangelegenheiten im Bund, die er einheitlich regelt.
9. Das Zuchtbuch für Leistungsfragen ist der Zusammenschluss der Zuchtbücher der Landesverbände.

## § 5 Zweck

1. Der Bund verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung 1977, und zwar durch Förderung des Tier- und Artenschutzes, der Rasse- und Ziergeflügelzucht sowie der art- und tierschutzgerechten Herstellung von Geflügelprodukten für den Eigenbedarf, Bekämpfung von Tierseuchen und Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht im Sinne des Umweltschutzes und als wertvolle Freizeitbeschäftigung.  
Insoweit fördert er auch die Wissenschaft und Forschung sowie die Jugendbetreuung.
2. Das Wirken des Bundes gilt der Arterhaltung des Rassegeflügels unter Beachtung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Im Bereich des Ziergeflügels gilt das Wirken des Bundes der Erhaltung der Vielfalt der Arten des Ziergeflügels.  
Bei Festlegung der einzelnen Rassestandards und bei Zusammenstellung der Zuchtstämme ist darauf zu achten, daß nicht auf Grund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.
3. Der Bund enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Aufgaben

Der Bund hat folgende Aufgaben, die seinem Zweck dienen, zu erfüllen:

1. Wahrnehmung des Tier- und Artenschutzes im Bereich der Rasse- und Ziergeflügelzucht.
2. Die Bewahrung der Rassegeflügelzucht für künftige Generationen durch Heranführung einer breiten Bevölkerung an die eigenverantwortliche Haltung von Geflügel im Sinne eines praktischen Tierschutzes als Alternative zur kommerziellen Großbestands-Tierhaltung. Im Vordergrund steht die Aufklärung über diese Form des gelebten Tierschutzes zum Zweck der Selbstversorgung, die gleichzeitig der Erhaltung der Biodiversität von Rassegeflügel dient; wertvolles Kulturgut wird damit erhalten.
3. Beratung und Aufklärung über sachgemäße Rassegeflügelzucht und artgemäße Haltungsmethoden für das Geflügel entsprechend den „Anhaltspunkten für Geflügelschutz“, um die Schönheitswerte und die Leistungsfähigkeit des Rasse- und Ziergeflügels im Rahmen der Standards des Bundes zu verbessern.
4. Aufstellung und Änderung von bundeseinheitlichen Standards für jede Rasse, unter Beachtung des § 4, Ziff. 7 der Satzung. Gewährleistung der einheitlichen Kennzeichnung des Rassegeflügels mit dem gesetzlich geschützten Bundesring (BR).
5. Werbung für die Rasse- und Ziergeflügelzucht in der Öffentlichkeit durch Ausstellungen nach einheitlichen Bestimmungen (AAB) und durch andere Veranstaltungen und Maßnahmen unter Hinweis auf gesellschaftspolitische, arbeitsmedizinische und naturschützerische Werte.
6. Absicherung der praktischen Geflügelhaltung durch Einflussnahme auf die staatliche Rechtsetzung.

## II. Abschnitt: Mitgliedschaft (§§ 7–11)

### § 7 Mitgliedschaft

1. a) Unmittelbare Mitglieder des Bundes sind die Landesverbände und die Fachverbände.  
b) Mittelbare Mitglieder sind:  
die den Landesverbänden angehörenden Unterorganisationen und Vereine sowie alle einem deutschen örtlichen Verein angehörenden Mitglieder.  
c) für Mitglieder unter 18 Jahren gilt die Jugendordnung.
2. Für Personen, die im Verbandsgebiet wohnhaft sind, ist die Mitgliedschaft in einem Ortsverein Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Sonderverein oder in einer Preisrichter-Vereinigung.
3. Landesverbände und Fachverbände sowie die ihnen angeschlossenen Vereine geben sich Satzungen, die der Satzung des Bundes nach Inhalt und Ziel nicht entgegenstehen dürfen. Darin ist aufzunehmen, dass die Satzungen des Bundes als verbindlich anerkannt werden und dass die Mitglieder zugleich Mitglieder im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter sind.
4. Soweit durch Bestimmungen und Entscheidungen der Fachverbände wesentliche Interessen des Bundes, insbesondere im Ausstellungswesen nachteilig berührt werden, hat der Bund das Recht, Einwendungen zu erheben und Abhilfe zu fordern.
5. Die in Absatz 1b genannten mittelbaren Mitglieder geben mit dem Aufnahmeantrag in einen angeschlossenen Verein ihr Einverständnis, dass ihre dort angegebenen persönlichen Daten mit Hilfe der EDV für die interne Verwaltung des Bundes und seiner Träger und Untergliederungen gespeichert werden.

## § 8 Ehrungen

1. Zum Ehrenmitglied oder zum Träger des goldenen Ehrenrings kann ernannt werden, wer sich um den Bund besonders verdient gemacht hat.
2. Personen mit hohem Ansehen, die das 60. Lebensjahr vollendet und sich außerordentlich große Verdienste um die Rassegeflügelzucht in züchterischer und/oder organisatorischer Hinsicht erworben haben, können auf Antrag der Landesverbände zu Ehrenmeistern des Bundes ernannt werden. Ihre Zahl ist auf 300 Personen begrenzt.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Trägern des goldenen Ehrenrings und Ehrenmeistern nimmt der Präsident mit Zustimmung des Präsidiums vor.
4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstands ist die Berufung von Ehrenpräsidenten durch Beschluss der Bundesversammlung möglich.

## § 9 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge an den Bund entsprechend den Beschlüssen der Bundesversammlung zu zahlen.

## § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Austritt oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds gemäß § 7 Ziffer 1 Buchstabe a) und c) ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Bundesvermögen; die satzungsgemäßen Pflichten sind bis zum Tage des Ausscheidens zu erfüllen.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern nach § 7 Ziffer 1 Buchstabe a) ist nicht zulässig; im übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung (EGO).

## § 11 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Bund im Rahmen der Satzung und ihrer Nebenbestimmungen. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Bundes zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Bundes der Form und dem Sinn entsprechend einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des Bundes tatkräftig zu unterstützen, dem Bund die im Rahmen seiner Arbeit nötigen Informationen zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

## III. Abschnitt: Funktionsträger (§§ 12–20)

### § 12 Organe

1. Organe des Bundes sind:
  - a) die Bundesversammlung
  - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB
  - c) der Gesamtvorstand
  - d) das Präsidium
2. Die Organe und Ausschüsse (§ 19) des Bundes entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Die Mitglieder des Präsidiums sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim, soweit nichts anderes beschlossen wird.

3. Das Stimmrecht ruht, wenn Beschlüsse einen Rechtsstreit oder ein Rechtsgeschäft zwischen dem Bund und dem betreffenden Stimmberechtigten oder einem Verband oder Verein, den er vertritt, betrifft. – In diesem Fall kann die Person auch zeitweilig von der Beratung der Sache ausgeschlossen werden, ohne dass sie an der Abgabe einer Stellungnahme gehindert wird.

### **§ 13 Bundesversammlung**

Oberstes Organ des Bundes ist die Bundesversammlung. Ihr obliegt:

1. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums auf Vorschlag des Gesamtvorstandes aus Mitgliedern des Bundes (natürliche Personen),
2. die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Bundesarbeit,
3. die Festsetzung der an den Bund zu zahlenden Mitgliedsbeiträge,
4. die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Bilanz und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
5. die Entlastung des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Präsidiums,
6. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
7. die Wahl von drei Rechnungsprüfern auf drei Jahre; bei Ersatzwahl gilt diese für den Rest der Wahlperiode,
8. die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Bundesehrengerichts,
9. die Festlegung des Ortes und Termines der Bundeshauptversammlung sowie die Vergabe der Nationalen Bundessiegerschau,
10. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit,
11. die Beschlussfassung über Inhalt und Änderung der Geschäftsordnung und der Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen mit einfacher Mehrheit,
12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Bundes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 14 Einberufung**

1. Die Bundesversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die unmittelbaren Mitglieder und der Gesamtvorstand sind mit einer Frist von 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Beifügung der Anträge einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Ort und Zeitpunkt der Bundesversammlung sind in den anerkannten Fachorganen bekanntzumachen.
2. Die Bundesversammlung ist zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben mindestens einmal im Jahr als Bundeshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen.
3. Außerordentliche Bundesversammlungen sind einzuberufen:
  - a) durch Beschluss der Bundesversammlung oder des Gesamtvorstandes oder des Präsidiums oder
  - b) auf schriftlichen Antrag und unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Drittel der Mitglieder gemäß § 7 Ziffer 1 Buchstabe a). In diesem Fall muss die Bundesversammlung binnen 3 Monaten nach Antragseingang stattfinden.

## § 15 Stimmrecht

### Stimmberechtigte in der Bundesversammlung

Die Stimmenzahl der Vertreter der LV richtet sich prozentual nach den entrichteten Beiträgen. Fachverbände und Ausschüsse erhalten je eine Stimme pro angefangene 5.000 Mitglieder. Die Präsidiumsmitglieder haben je eine Stimme.

Im Falle einer geheimen Abstimmungen können mehrere Stimmen nur durch **einen** Delegierten abgegeben werden.

## § 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Präsident und die Vize-Präsidenten vertreten den Bund gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils allein. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der erste Vize-Präsident jedoch nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten und der zweite Vize-Präsident nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten und des ersten Vize-Präsidenten den Bund vertreten.

## § 17 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums;
  - b) den Vorsitzenden der Landesverbände;
  - c) den Vorsitzenden der Fachverbände;
  - d) den Vorsitzenden der Ausschüsse
  - e) dem Bundesjugendleiter.Sofern ein Vorstandsmitglied mehrfacher Amtsträger im Sinne der Ziffer 1, Buchstaben a)–d) oder verhindert ist, tritt an seine Stelle in der gemäß Ziffer 1, Buchstaben a)–d) nachrangigen Position ein Vertreter im jeweiligen Amt in der Reihenfolge 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender (Schriftführer), 4. Vorsitzender (Kassierer). Die Verhinderung der in der Vertretung vorrangigen Person(en) ist schriftlich nachzuweisen. Das gleiche gilt im Fall der Verhinderung eines unter Ziffer 1, Buchstaben b)–d) aufgeführten Vorstandsmitglieds.
2. Dem Gesamtvorstand obliegt:
  - a) die Beratung aller grundsätzlichen Fragen der Bundesarbeit,
  - b) die Beschlussfassung  
über alle Angelegenheiten, die nicht der Bundesversammlung vorbehalten sind,  
über Rechtsgeschäfte, die nicht dem üblichen Geschäftsbetrieb des Bundes entsprechen und  
über Einsprüche gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Ausschüsse und Obleute (§ 19) sowie
  - c) die Berufung von Ausschüssen und Kommissionen zur Durchführung der in § 6 bestimmten Aufgaben und Wahl von deren Vorsitzenden und Mitgliedern (§ 19, Ziffer 1 und 3) sowie Obleuten. Die Berufung ist jederzeit widerruflich.
3. Das Stimmrecht entspricht dem der Bundesversammlung § 15 a.
4. Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Präsidenten schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers und ist berechtigt, das Präsidium zu ermächtigen, einen Geschäftsführer einzustellen und eine Geschäftsstelle einzurichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 18 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und 2. Vize-Präsidenten, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister und zwei Beisitzern. Es führt die Geschäfte des Bundes. Die Kandidatur für ein Präsidiumsamt ist nur bis zum 70. Lebensjahr möglich. Die Amtszeit des Präsidenten ist auf 10 Jahre begrenzt.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes aus Mitgliedern des Bundes (natürliche Personen) von den Delegierten der Bundesversammlung jeweils für fünf Jahre gewählt. Diese Wahlperiode kann sich bis zu 2 Monate verkürzen oder verlängern, je nach dem zeitlichen Abstand zu der fünften ordentlichen Bundeshauptversammlung, die der Wahl folgt.  
Turnusgemäß sind neu zu wählen:  
nach einem Jahr der 1. Vizepräsident und der stellvertretende Schatzmeister  
nach zwei Jahren der 2. Vizepräsident und ein Beisitzer  
nach vier Jahren der Schatzmeister und ein Beisitzer  
nach fünf Jahren der Präsident.  
Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtsperiode eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
3. Das Präsidium wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, vom Präsidenten schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Das Präsidium kann **notwendige**, vom Haushaltsplan nicht gedeckte Ausgaben bis zu dem Betrag von 20 Prozent des Gesamtvolumens des Haushalts durch vorherige Zustimmung beschließen. Der Präsident allein kann zusätzlich **notwendige** Ausgaben von 10% des Haushaltsvolumens tätigen. Übersteigt der Wert eines Rechtsgeschäfts 10% des Haushaltsvolumens, so sind wenigstens zwei Angebote vorher einzuholen.
5. Das Präsidium übt die in § 4 Ziffer 4 und § 8 Ziffer 3 angeführten Rechte aus.
6. Im Fall einer sich erheblich auswirkenden Verhinderung eines Mitglieds des Präsidiums ist das Präsidium berechtigt und verpflichtet, das Präsidiumsmitglied – längstens bis zur nächsten Bundesversammlung –, wenn nötig, durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.

## § 19 Fachgruppen

1. Ausschüsse des Bundes sind:
  - a) der Zucht- und Anerkennungsausschuss (Standardkommission) und
  - b) der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und
  - c) der Beirat für Angelegenheiten des Tier- und Artenschutzes.
2. Die Ausschüsse arbeiten sachlich im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben frei, sind aber in ihrer Organisation den Weisungen des Gesamtvorstandes unterworfen. Die Ausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen.
3. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Kommissionen gebildet werden.



## **§ 20 Ehrengerichtsbarkeit**

Zur Regelung aller Streitigkeiten nach Maßgabe der EGO besteht das Bundes-Ehrengericht.

## **§ 21 Satzungsgegenstand**

Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der BDRG eine Geschäftsordnung. Die Ehrengerichtsordnung und die Jugendordnung sind nicht Bestandteile dieser Satzung.

# **IV. Abschnitt: Verwaltung (§§ 22–24)**

## **§ 22 Geschäftsführung**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Ämter im Gesamtvorstand und Präsidium sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben nach Maßgabe der Geschäftsordnung Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und sonstigen Aufwendungen.
3. Die nach der Geschäftsordnung festgelegten Sätze für Aufwandsentschädigung, Tagegelder, Reisekosten und Übernachtungskosten gelten für alle Mitglieder (§ 7).

## **§ 23 Präsident**

1. Der Präsident leitet die Geschäfte des Bundes und ist insoweit den Funktionsträgern des Bundes gegenüber weisungsberechtigt. Er hat für die Einhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse des Bundes zu sorgen. Er übt die in §§ 8 und 16 und 18 Ziffer 4 Absatz 2, sowie in § 9 EGO angeführten Rechte aus.
2. Er leitet die Sitzungen der Organe. Er hat, soweit nötig, bei Mitgliedern und außerhalb des Bundes den Bund zu vertreten oder sich um Vertretung zu bemühen.
3. In einem dringenden und unaufschiebbaren Fall kann er von sich aus eine Entscheidung treffen, die einem anderen Organ zusteht; die Entscheidung ist diesem Organ zwecks Genehmigung mitzuteilen. In einem solchen Fall kann er auch eine einstweilige Anordnung verfügen; im übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung.

## **§ 24 Schatzmeister**

1. Dem Schatzmeister obliegt die Abwicklung aller finanziellen Vorgänge. Er hat insbesondere Beiträge und andere fällige Forderungen einzuziehen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen.
2. Er hat der Bundesversammlung die Jahresrechnung sowie die Bilanz und den Haushaltsvoranschlag vorzutragen. Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes sind diese Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Bundeshauptversammlung zuzustellen.
3. Den Rechnungsprüfern hat er rechtzeitig vor der Bundeshauptversammlung alle Rechnungs- und Vermögensunterlagen zur Prüfung in rechnerischer und sachlicher Hinsicht vorzulegen. Über die Prüfung haben die Rechnungsprüfer einen schriftlichen Bericht zu fertigen und in der Bundeshauptversammlung vorzutragen.

## **V. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§§ 25 und 26)**

### **§ 25 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Tierschutzes zu verwenden.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 16. Mai 1992 von der Bundesversammlung in Reutlingen beschlossen. Damit treten alle Bestimmungen und Beschlüsse, die zu dieser Satzung im Widerspruch stehen, außer Kraft.

Änderungen zur Satzung wurden am 13. Mai 2007 von der Bundesversammlung in Neu Münster und am 16. Mai 2008 von der Bundesversammlung in Bingen und am 3. Mai 2015 von der Bundesversammlung in Suhl beschlossen.

### **Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.**

#### **Die Satzungskommission:**

Egon Dopmann  
Günter Droste  
Bernhard Groenhagen  
Rudi Möckel

#### **Das Präsidium:**

Wilhelm Riebniger  
Christoph Günzel  
Egon Dopmann  
Karl Kahler  
Hannelore Hellenthal  
Uwe Wenzel  
André Mißbach  
Hansjörg Opala

# Geschäftsordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

## § 1

Der Präsident des Bundes eröffnet, leitet und schließt die Bundesversammlung, die Gesamtvorstandssitzung und die Präsidiumssitzung. Im Falle seiner Verhinderung obliegen diese Pflichten und Rechte den Vize-Präsidenten. Sind der Präsident und seine Stellvertreter nicht anwesend, so vertritt ihn das älteste anwesende Mitglied des Präsidiums.

## § 2

1. Dem Versammlungsleiter der Bundesversammlung obliegt:
  - a) Berufung eines stellvertretenden Protokollführers,
  - b) Berufung von drei Stimmenzählern,
  - c) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
  - d) die Verlesung der Tagesordnung,
  - e) die Worterteilung in der Reihenfolge, wie die Wortmeldungen unter Nennung des Namens eingegangen sind; Vorrang haben Anträge zur Geschäftsordnung,
  - f) der Wortentzug, falls der Redner zweimal vom Leiter wegen unsachlicher oder beleidigender Äußerungen ermahnt worden ist oder die Redezeit überschritten hat oder nicht zur Sache spricht,
  - g) die Feststellung von Abstimmungsergebnissen,
  - h) die sachdienliche Leitung der Versammlung,
  - i) die Entscheidung, ob die Versammlung auf Tonband aufzunehmen ist, nach vorheriger Bekanntgabe.
2. Für Gesamtvorstandssitzungen und Präsidiumssitzungen und für andere Gremien gelten Buchstabe c)–i) entsprechend.

## § 3

1. Dem Protokollführer obliegt:

Das Fertigen eines Protokolls von den Bundesversammlungen, den Gesamtvorstandssitzungen und den Präsidiumssitzungen.  
Der Inhalt des Protokolls muss enthalten:

  - a) den Beginn, den Schluss der Versammlung und die vom Versammlungsleiter angeordneten Versammlungsunterbrechungen,
  - b) die Namen der Delegierten, die an der Sitzung teilnehmen,
  - c) die Anträge und Beschlüsse,
  - d) das Abstimmungsergebnis über die Anträge unter Angabe der Anzahl der Stimmberechtigten, der bejahenden und ablehnenden Stimmen und der Stimmenthaltungen.
2. Das Protokoll von der Bundesversammlung ist binnen drei Monaten in den anerkannten Fachorganen zu veröffentlichen. Es ist der nächsten Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Das Protokoll ist nach seiner Genehmigung vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Für Sitzungen anderer Gremien gilt dies entsprechend.

### § 3a

Die Mitarbeiter/Innen der Geschäftsstelle erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben in Abstimmung mit dem Präsidenten und weiteren Präsidiumsmitgliedern unter Beachtung des Arbeitsvertrages

### § 4

Den Stimmzählern obliegen:

Die Zählung der Stimmen und die Weitergabe des Zählergebnisses an den Versammlungsleiter.

### § 5

Die Bundesversammlung beschließt über

- a) die Änderung der Tagungsfolge,
- b) die Beschränkung der Rededauer für die Redner, die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sprechen,
- c) Anträge auf Schluss der Debatte,
- d) die Art der Abstimmung bei den einzelnen Anträgen,
- e) Anträge der Organe, Ausschüsse und Obleute des Bundes.

### § 6

1. Anträge zur Bundesversammlung sind von den Landesverbänden und Fachverbänden sowie Fachgruppen spätestens zwei Monate vor der Bundesversammlung in digitaler Form, per E-Mail oder in Papierform an die Geschäftsstelle des BDRG einzureichen. Spätestens mit der Einladung zur Bundesversammlung sind diese Anträge an die einzuladenden Berechtigten zu senden.
2. Dringlichkeitsanträge sind vom gleichen Kreis, jedoch spätestens am dritten Tag vor der Versammlung vorzulegen. Über ihre Zulassung beschließt der Gesamtvorstand.

### § 7

Die Sätze für Aufwandsentschädigungen, Tagegelder, Reisekosten und Übernachtungskosten werden vom Gesamtvorstand beschlossen bzw. genehmigt. Bei einem Aufenthalt im Ausland werden die Entschädigungen vom Präsidium festgelegt.

### § 8

Diese Geschäftsordnung wurde von der Bundeshauptversammlung am 16. Mai 1992 in Reutlingen beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## **Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.**

### **Die Satzungskommission: Das Präsidium:**

Egon Dopmann	Wilhelm Riebigner	Karl Kahler	Hannelore Hellenthal
Günter Droste	Christoph Günzel	Uwe Wenzel	Hansjörg Opala
Bernhard Groenhagen	Egon Dopmann	André Mißbach	
Rudi Möckel			